

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1936

Nr. 3

ausgegeben am 28. Januar 1936

Gesetz

vom 22. Januar 1936

betreffend das Lehrlingswesen

Dem nachstehenden vom Landtage in seiner Sitzung vom 11. Dezember 1935 gefassten Beschlusse erteile Ich Meine Zustimmung:

Art. 1

Als Lehrling im Sinne des Gesetzes wird jede männliche oder weibliche Person angesehen, welche in einem gewerblichen, industriellen oder kaufmännischen Betrieb zum Zwecke der beruflichen Ausbildung eintritt bzw. zu diesem Zwecke ausdrücklich ein Lehrverhältnis eingeht.

Art. 2

Ein Lehrverhältnis kann nicht vor beendeter Alltagsschulpflicht eingegangen werden.

Art. 3

Im Verordnungswege wird auf Antrag der Lehrlingskommission bestimmt, für welche Berufe eine ärztliche Untersuchung des Gesundheitszustandes voranzugehen hat.

Art. 4

Lehrlinge dürfen nur von solchen Gewerbetreibenden gehalten werden, welche die behördliche Berechtigung zum Betriebe ihres Unternehmens nach geltendem Rechte haben und welche alle nötigen Voraussetzungen aufweisen, dem Lehrling eine gute gewerbliche Ausbildung zu

geben, unter gleichzeitiger Wahrung des körperlichen und sittlichen Wohles des Lehrlings.

Art. 5

Das Recht Lehrlinge zu halten, kann durch die Regierung auf Antrag der Lehrlingskommission auf bestimmte Zeit entzogen werden, wenn die Leistungen der Lehrlinge mehrere Jahre hindurch bei den Lehrlingsprüfungen durchschnittlich als minderwertig zu bezeichnen sind.

Art. 6

Jedes Lehrverhältnis ist durch einen schriftlichen Vertrag zu regeln, welcher der Beglaubigung der Lehrlingskommission unterliegt. Ohne schriftliche Beglaubigung durch die Lehrlingskommission ist ein Lehrverhältnis im Sinne dieses Gesetzes nicht zustande gekommen.

Art. 7

1) Der Lehrlingskommission ist die Aufsicht über das liechtensteinische Lehrlingswesen anvertraut. Die Lehrlingskommission setzt sich zusammen aus 3 Mitgliedern der Meisterschaft, 3 Mitgliedern der Gehilfenschaft, einem Vertreter des Arbeitsamtes und einem Sekretär. Sie wird von der Regierung auf drei Jahre aufgrund von Vorschlägen der Gewerbebegenossenschaft bzw. der bezüglichlichen Verbände bestellt. Ihre Aufgaben werden durch die Regierung im Einvernehmen mit der Gewerbebegenossenschaft im Verordnungswege geregelt.

2) Die Geschäfte der Lehrlingskommission und die Ausführung der Beschlüsse derselben werden durch ein Sekretariat besorgt, dessen Inhaber bei den Beratungen der Kommission stimmberechtigt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende der Kommission.

Art. 8

Bei Differenzen zwischen Meister und Lehrling entscheidet die Lehrlingskommission als Schiedsgericht. Wenn der eine oder andere Teil den Schiedsspruch nicht anerkennt, kann er binnen 14 Tagen beim Gericht Klage erheben. Wenn das Urteil des Landgerichtes das schiedsgerichtliche Urteil bestätigt, kann das landgerichtliche Urteil nicht mehr angefochten werden.

Art. 9

1) Der Lehrvertrag ist in drei Exemplaren anzufertigen, wovon je eines für die beiden vertragsschliessenden Teile und eines für die Lehrlingskommission bestimmt ist. Alle Exemplare sind vom Meister, Lehrling und dessen Vater bzw. Vormund zu unterschreiben. Auch für Lehrverhältnisse im elterlichen Hause müssen Lehrverträge ausgefertigt werden.

2) Die von den Vertragsparteien gezeichneten und von der Lehrlingskommission bestätigten Lehrverträge sind bindend.

Art. 10

Es können nur die Normallehrverträge, welche von der Lehrlingskommission herausgegeben werden, verwendet werden.

Art. 11

Im Lehrvertrage muss eine Probezeit vereinbart werden in der Dauer von 2 bis 4 Wochen. Während dieser Zeit steht es beiden Teilen frei, das Lehrverhältnis ohne weiteres aufzulösen. Diese Probezeit muss in die Lehrzeit eingerechnet werden.

Art. 12

Die Lehrverträge müssen spätestens 6 Wochen nach Ablauf der vereinbarten Probezeit der Lehrlingskommission vorgelegt werden. Der Beginn des Lehrverhältnisses aus jenen Lehrverträgen, die erst nach 6 Wochen eingereicht werden, wird um jene Zeit nachdatiert, die über 6 Wochen hinausgeht. Für die rechtzeitige Vorlage ist der Lehrmeister verantwortlich. Dieser kann beim Nichteinhalten dieser Vorschrift gegenüber der Lehrlingsseite, sofern diese sich rechtzeitig beim Lehrmeister um die Vertragserstellung bemüht hat, für die dem Lehrling aus dieser Säumnis verlorengegangene Zeit als schadenersatzpflichtig erklärt werden.

Art. 13

1) Die Lehrzeit kann in der Regel nicht weniger als 2 und nicht mehr als 4 Jahre betragen. Die von der Regierung nach Anhören der Lehr-

lingskommission für die einzelnen Berufe festgesetzten Minimallehrzeiten sind massgebend.

2) Im Bauhandwerk Beschäftigte sind berechtigt, nach einer zweijährigen praktischen Tätigkeit sich bei der Lehrlingskommission einer Prüfung zu unterziehen. Nach bestandener Prüfung wird ihnen der Lehrbrief ausgestellt.

3) Erkrankt der Lehrling durch mehr als 4 Wochen, so kann er verpflichtet werden, diese Zeit nach Beendigung der Lehrzeit einzuholen.

4) Muss die Lehrzeit von Seite des Meisters oder des Lehrlings aus anderen unvorhergesehenen wichtigen Gründen für längere Zeit unterbrochen werden, so entscheidet die Lehrlingskommission nach Vornahme einer Zwischenprüfung und allfälliger weiterer Erhebungen, ob und für wie lange Zeit die Lehre nachgeholt werden muss.

Art. 14

1) Der Lehrling ist dem Lehrmeister zur Folgsamkeit, Treue, Fleiss, anständigem Betragen und Verschwiegenheit verpflichtet und muss sich nach dessen Anweisungen im Gewerbe verwenden lassen.

2) Der minderjährige Lehrling ist der häuslichen Zucht des Lehrmeisters unterworfen, er genießt seinen Schutz und seine Obsorge.

Art. 15

1) Der Lehrmeister hat sich die gewerbliche Ausbildung des Lehrlings angelegen sein zu lassen und ihm die hiezu erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht zu entziehen. Der Lehrmeister ist dafür verantwortlich, dass der Lehrling die für ihn obligaten Kurse, Fortbildungs- und Fachschulen besucht.

2) Im Falle der Erkrankung oder Abwesenheit des Meisters hat derselbe für einen geeigneten Ersatz zu sorgen.

3) Im Falle der Erkrankung oder des Entlaufens des Lehrlings und bei anderen wichtigen Vorkommnissen, welche das Einschreiten der Eltern, des Vormundes oder der Angehörigen erfordern, hat der Meister diese zu benachrichtigen.

Art. 16

- 1) Für Betriebe, in welchen Meister oder Meister und ein Geselle arbeiten, ist ein Lehrling zugelassen;
- 2) für Betriebe, in welchen Meister und zwei oder drei Gesellen arbeiten, sind zwei Lehrlinge zugelassen;
- 3) für Betriebe, in welchen Meister und vier Gesellen arbeiten, sind drei Lehrlinge zugelassen.
- 4) Falls mehr als drei Lehrlinge in einem Betrieb eingestellt werden sollen, entscheidet in jedem besonderen Falle die Lehrlingskommission.
- 5) Die Gesellen, deren Anzahl im Betriebe massgebend für die Zahl der zugelassenen Lehrlinge ist, dürfen nicht nur vorübergehend angestellt sein.
- 6) Es ist dem Meister gestattet, 6 Monate vor Ablauf der Lehrzeit einen neuen Lehrling einzustellen.

Art. 17

Das Lehrverhältnis kann aus wichtigen Gründen vor Ablauf der Lehrzeit jederzeit aufgelöst werden. Dies kann insbesondere eintreten:

1. Von Seiten des Lehrmeisters:
 - a) wenn es sich herausstellt, dass es dem Lehrling an körperlichen, geistigen oder moralischen Anlagen fehlt, um den Beruf ordentlich und in gutem Einvernehmen mit dem Hause des Meisters lernen zu können;
 - b) wenn der Lehrling über 3 Monate durch Krankheit an der Arbeit verhindert ist;
 - c) wenn er die gesetzlichen oder durch Vertrag übernommenen Pflichten schwer und wiederholt verletzt.
2. Von Seiten des Lehrlings:
 - a) wenn der Meister die ihm obliegenden gesetzlichen oder durch den Vertrag geregelten Pflichten gröblich vernachlässigt und keine Gewähr bietet, den Lehrling fachmässig auszubilden, unter Wahrung seines körperlichen und sittlichen Wohles;
 - b) wenn er den Lehrling misshandelt;
 - c) wenn dem Meister die Gewerbebefugnis auf bestimmte Zeit entzogen wird.

Art. 18

Über das Vorhandensein wichtiger Gründe und Schadenersatzansprüche entscheidet die Lehrlingskommission als Schiedsgericht. Wenn Meister oder Lehrling mit dem Schiedsspruche nicht einverstanden sind, kann jeder Teil beim Landgericht Klage erheben. Ein Anspruch des Lehrlings auf Schadenersatz dem Meister gegenüber kann nicht gestellt werden, wenn die Lehre wegen unverschuldetem Arbeitsmangel vorübergehend unterbrochen oder gänzlich aufgehoben wird.

Art. 19

Das Lehrverhältnis erlischt:

- a) durch Ablauf der gesetzlichen oder vertraglichen Frist;
- b) durch den Tod des Meisters oder Lehrlings;
- c) durch Aufgabe des Geschäftes. In diesem Falle soll der Lehrmeister für den Lehrling eine Lehrstelle besorgen;
- d) durch vorzeitige Auflösung der vertraglichen Vereinbarungen oder Auflösung nach Art. 17.

Art. 20

Die Auseinandersetzungen hinsichtlich des Lehrgeldes und sonstiger vertraglicher Leistungen erfolgt, wenn nichts anderes vereinbart ist, nach Verhältnis der abgelaufenen Lehrzeit.

Art. 21

Ein Meister, der wissentlich einen entwichenen Lehrling aufnimmt, macht sich strafbar, und hat gemeinsam mit dem Lehrling dem früheren Meister für den ihm durch die Entweichung des Lehrlings erwachsenen Schaden zu haften.

Art. 22

1) Jeder Lehrling ist verpflichtet, sich den von der Lehrlingskommission festgesetzten Zwischenprüfungen während der Lehrzeit, sowie am Schlusse der Lehrzeit oder innert eines halben Jahres nach Abschluss der Lehre einer Lehrlingsprüfung zu unterziehen. Die Regierung kann im Einvernehmen mit der Lehrlingskommission Abgangszeugnisse von

Fachschulen und anderen Bildungsanstalten, die dem Lehrling eine mindestens gleichwertige oder höhere berufliche Ausbildung vermitteln, als Ausweise einer bestandenen Lehrlingsprüfung anerkennen.

2) Aus Gründen der Billigkeit können Hinderungsgründe, die es unmöglich machen, innert Halbjahresfrist die Prüfung abzulegen, anerkannt werden. Die Prüfung muss dann nachgeholt werden.

3) Ohne Nachweis einer mit Erfolg bestandenen Lehrlingsprüfung kann keine Gewerbebewilligung erteilt werden. Der Lehrling hat zu den Kosten der Lehrlingsprüfung einen Beitrag zu leisten, der von der Lehrlingskommission bestimmt wird.

Art. 23

Der Lehrmeister hat den Lehrling zur eventuellen Abnahme von Zwischenprüfungen bereit zu halten und nach Abschluss der Lehre zur Lehrlingsprüfung anzumelden, ihm dafür die nötige Zeit zu geben und für die Herstellung der Prüfungsarbeit Material, Werkzeug und Arbeitsraum, soweit es hiezu erforderlich ist, für alle Prüfungen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Art. 24

Die Lehrlingsprüfungen werden von der Lehrlingskommission im Einvernehmen mit den Berufungsorganisationen durchgeführt.

Art. 25

Dem Lehrling, der die Prüfung mit Erfolg bestanden hat, ist nach beendeter Lehrzeit ein Lehrbrief auszustellen. Lehrlinge, welche die Prüfung nicht bestanden haben, können sich frühestens nach 6 Monaten einer Nachprüfung unterziehen.

Art. 26

Ohne Ausweis eines ordnungsmässigen Lehrvertrages kann niemand zur Ablegung der Prüfung zugelassen werden.

Art. 27

Bei Auflösung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling ein Zeugnis über die Lehrzeit, Betragen und gewonnene Ausbildung auszustellen. Der Inhalt des Lehrzeugnisses ist von der Lehrlingskommission zu bestätigen.

Art. 28

1) Alle Lehrlinge sind verpflichtet, die gewerbliche Fortbildungsschule oder eine Fachschule zu besuchen. Die Errichtung dieser Schule und ihr Betrieb erfolgt im Verordnungswege nach Einvernehmen zwischen Regierung, Landesschulrat und Genossenschaft. Die Meister sind verpflichtet, den Lehrlingen die für den Schulbesuch nötige Zeit freizugeben. Eine Einholung dieser Zeit darf nicht erfolgen.

2) Bedürftigen Lehrlingen kann zu den bezüglichen Auslagen Unterstützung gewährt werden.

Art. 29

1) Die Lehrlingskommission ist verpflichtet, die im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Lehrverträge zu überprüfen. Sie kann in diesen Lehrverträgen Abweichungen von den Bestimmungen dieses Gesetzes bei Vorliegen besonderer Gründe gestatten.

2) Dieses Gesetz wird als nicht dringlich erklärt und tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. Die Paragraphen 55 bis und mit 68 der Gewerbeordnung vom 13. Dezember 1915 sind aufgehoben.

Vaduz, am 22. Januar 1936

gez. *Franz*

gez. *Dr. Hoop*
Fürstlicher Regierungschef